

proBier Bamberg vom 24. bis 25. November 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 1 Veranstalter:
Bamberg Congress+Event Service GmbH, Amtsgericht Bamberg, HRB 5200,
Geschäftsführer: Horst Feulner
im Folgenden AL genannt.
Anschrift: Mußstraße 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951 – 96 47 200
Telefax: 0951 – 96 47 222
E-Mail: info@probier-bamberg.de
Internet: www.probier-bamberg.de
- Organisation und Durchführung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg.
- § 2 Ausstellungsort: Konzert- und Kongresshalle Bamberg (KKH)
Mußstraße 1, 96047 Bamberg
- | | | | |
|--|-------------|------------|---------------------|
| Aufbau: | Donnerstag, | 23.11.2017 | 08.00 bis 18.00 Uhr |
| | Freitag, | 24.11.2017 | 08.00 bis 15.00 Uhr |
| | Samstag, | 25.11.2017 | 09.00 bis 11.00 Uhr |
| Öffnungszeiten: | Freitag, | 24.11.2017 | 17.00 bis 23.30 Uhr |
| | Samstag, | 25.11.2017 | 11.00 bis 22.30 Uhr |
| Ausschankschluss ist an beiden Messtagen 30 Minuten vor Messeende. | | | |
| Abbau: | Samstag, | 25.11.2017 | 22.30 bis 01.00 Uhr |
| | Sonntag, | 26.11.2017 | 08.00 bis 13.00 Uhr |
- § 3 Bei der proBier Bamberg handelt es sich um eine Bier-Genuss-Messe.
Zum Ausschank dürfen ausschließlich Bierspezialitäten der teilnehmenden Brauereien aus Eigenproduktion kommen.
- Der teilnehmende Aussteller (Brauerei) verpflichtet sich, die Biere ausschließlich im messeindividuellen Glas auszuschenken, welches die Besucher auf der proBier Bamberg gegen Pfand erwerben können. Der Ausschank in brauereiindividuellen Gläsern oder die Ausgabe in Flaschen am Ausstellerstand ist nicht gestattet. Das Messglas enthält einen Eichstrich bei 0,1l.
- Darüber hinaus sind Aussteller zugelassen, die Lebens- und Genussmittel mit einem besonderen Bezug zu Bier anbieten.
- Der Ausschank von hochprozentigem Alkohol ist nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Nebenprodukte der Bierherstellung.
- Mit der Ausgabe von Getränken und Speisen dürfen ausschließlich Personen betraut werden, die über ein entsprechendes Gesundheitszeugnis verfügen. Dieses ist auf Verlangen vorzulegen.
- § 4 Während der proBier Bamberg dürfen nur die im Voraus der Messe vereinbarten Biersorten ausgeschenkt werden.
- § 5 Der Eintrittspreis für das Publikum beträgt 9,00 €.
Darin inkludiert ist eine Bierprobe. Jeder Besucher bekommt nach dem Zufallsprinzip einen Kronkorken, der mit der Standnummer eines Messestands ausgezeichnet ist, und kann diesen kostenfrei bei dem entsprechenden Aussteller gegen je eine Bierprobe einlösen. Welche Biersorte der Aussteller dabei ausschenken, bleibt ihm überlassen.
Hierfür verpflichtet sich der Aussteller 50 Gratis-Proben gegen je einen Kronkorken mit der Nummer seines Standes auszugeben.
Sollten mehr Besucher zur Messe kommen, als Kronkorken vorgehalten werden, bekommen die Besucher statt der Kronkorken Papierwertmarken. Diese sind an allen Ständen einlösbar. Die Aussteller stellen nach der Messe eine Rechnung über die tatsächlich eingelösten Papierwertmarken an die AL und legen die entsprechenden Papierwertmarken der Rechnung bei.
- Jeder Besucher erhält gegen eine Kautionshöhe von 5,00 € ein spezielles Messglas.
- § 6 Der Bierpreis für 0,1 l Messe-Bier beträgt 0,50 € oder ein Mehrfaches davon. In der Preisgestaltung sind die Aussteller darüber hinaus frei. Selbiges gilt auch für die in §3 genannten Lebens- und Genussmittel.
- § 7 Der Verkauf von Flaschenbieren ist nur am zentralen Bierverkaufsstand möglich. Zugelassen sind ausschließlich Einzelflaschen. Aus Platzgründen können immer maximal zwei Kästen pro Aussteller am

zentralen Verkaufsstand vorrätig sein.

Der Preis der Einzelflaschen (inkl. Pfand) wird durch den Aussteller auf jeder Flasche etikettiert und beträgt 0,50 EUR brutto oder ein Mehrfaches davon.

Der Stand wird von der AL betrieben.

Weitere Verkaufsmaterialien des Ausstellers dürfen ausschließlich am zentralen Verkaufsstand angeboten werden. Über die Zulassung der Werbematerialien am Verkaufsstand entscheidet die AL.

Die AL bekommt für den Verkauf aller Produkte am zentralen Verkaufsstand eine Provision in Höhe von 10% des Bruttoverkaufspreises. Die Aussteller stellen nach der Messe eine entsprechende Rechnung über die tatsächlich verkauften Produkte an die AL.

- § 8 Jeder Aussteller verkauft während der Messe auf eigene Rechnung. Sämtliche Einnahmen aus den Verkäufen während der Messe verbleiben beim Aussteller.
- § 9 Die AL hat das ausschließliche Recht zum Verkauf von alkoholfreien Getränken auf dem Messegelände. Dementsprechend dürfen die Aussteller keine alkoholfreien Getränke kostenlos oder entgeltlich abgeben. Alkoholfreies Bier ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- § 10 Es werden ausschließlich zwei Standgrößen angeboten, 4m x 3m oder 3m x 2,5m. Andere Standgrößen sind nicht möglich. Mehrere Aussteller können einen Gemeinschaftsstand betreiben. Aussteller, die sich ohne einen Stand-Partner für einen Gemeinschaftsstand anmelden, werden durch die AL einem anderen Aussteller für den gemeinsamen Stand zugeteilt.
- § 11 Die Glas-Logistik obliegt der AL. Insbesondere übernimmt die AL das Spülen benutzter Gläser sowie das rechtzeitige Anliefern frischer Gläser zu den Ausstellungsständen. Ein vom Gast benutztes Messglas ist bei Wiederverwendung auf Wunsch gegen ein gespültes Glas auszutauschen. Frische Gläser dürfen nur im Austausch gegen benutzte Gläser herausgegeben werden.
- § 12 Wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an der proBier Bamberg ist die Gewährleistung eines hohen Veranstaltungsniveaus. Oberste Priorität hat dabei auch die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
- § 13 Standzuweisungen erfolgen ausschließlich durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden durch Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Stände an einen anderen Platz zu verlegen. Ein Mietnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Maximalhöhe der Stände im Hegelsaal beträgt 3,5m. In den Foyers beträgt sie 2,5m. Höhere Stände müssen durch die AL genehmigt werden.
- § 14 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten. Zum Zwecke der elektronischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben.
- § 15 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch genehmigt werden.
- § 16 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Außerhalb der Messezeiten (inkl. der Auf- und Abbauzeiten), insbesondere während der Nacht, ist der Aufenthalt in der Konzert- und Kongresshalle nicht gestattet.
- § 17 Anmeldeschluss ist der 31.07.2017. Maßgebend hierfür ist das Datum des Poststempels.
- § 18 Die AL behält sich vor, die Messe abzusagen, wenn die Anzahl der Anmeldungen für eine ordnungsgemäße Durchführung zu niedrig ist.
- § 19 Grundsätzlich sind für den Standbau und -betrieb wiederverwertbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Es ist generell nicht zulässig, Materialien gleich welcher Art in der Konzert- und Kongresshalle zurück zu lassen. Zurück gelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- § 20 Den Ausstellern werden vor Beginn des Aufbaus die Standfläche und die bestellten Ausstattungsgegenstände zugewiesen. Mängel an der Standfläche oder den Mietgegenständen sind der AL unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- § 21 Die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Firmenschilder und Transparente dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen haben nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau-

und Brandschutzvorschriften entsprechen. Elektroinstallationen müssen vom Hallenelektriker genehmigt werden.

Der Standaufbau muss bis spätestens am ersten Veranstaltungstag um 15.00 Uhr abgeschlossen sein, ansonsten hat die AL das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen. Selbst wenn der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt wurde, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete bestehen. Sollte der Abbau nicht fristgerecht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete.

- § 22 Eigenwerbung und Prospektverteilung außerhalb der Platzfläche ist den Ausstellern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AL und unter Berücksichtigung des Ausstellungszwecks gestattet.
- § 23 Ein weiterer Bestandteil der proBier Bamberg ist ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm.
- § 24 Die Rechnung ist gleichzeitig die Anmelde- und Standbestätigung. Wird die Anmeldung vom Aussteller storniert, so beträgt die Stornogebühr 40 % der vereinbarten Standmiete. Erfolgt die Stornierung später als vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, wird die gesamte Standmiete als Stornogebühr fällig. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grunde auch immer, verzichtet wird.
- § 25 Die Standgebühren werden vier Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Im Falle des verspäteten Zahlungseinganges ist der Veranstalter berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurück zu treten und den vereinbarten Ausstellungsplatz anderweitig zu vergeben. Die Stornogebühr wird auch in diesem Falle fällig.
- § 26 Der Aussteller ist ohne Genehmigung der AL nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 27 Jeder Aussteller erhält auf Wunsch kostenlos einen Stromanschluss 16 A Schuko. Die Bestellung des Stromanschlusses erfolgt über das Anmeldeformular.
- § 28 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen kann der Stand von der AL sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- Zudem ist der Aussteller verpflichtet die notwendigen Unterlagen und Nachweise zu mitgebrachten Schankanlagen bei einer Kontrolle vor Ort vorlegen zu können.
- § 29 Der Aussteller trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Die AL übernimmt keine Haftung für die in die Ausstellung eingebrachten Gegenstände der Aussteller.
- § 30 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten.
- § 31 Während der Auf- und Abbaueiten stehen in begrenztem Umfang kostenlose Parkplätze direkt vor der KKH, während der Messe die kostenpflichtige Tiefgarage Konzerthalle zur Verfügung.
- § 32 In den Ausstellungsräumen der KKH steht W-LAN kostenpflichtig über Hotspots der Telekom zur Verfügung.
- § 33 Die Verwendung von Gefahrenstoffen oder offenem Feuer ist untersagt.
- § 34 Musikwiedergabe am Messestand ist nicht erlaubt.
- § 35 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung der KKH. Die AL übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände und den Ständen das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Aussteller.
- § 36 Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt durch gezielte Presse- und Rundfunkarbeit, durch die Internetseite www.probier-bamberg.de, durch Flyer sowie durch Plakataushang. Zudem werden den Ausstellern ab September 2017 Flaschenüberhänger mit Werbung für die proBier Bamberg 2017 zur Verfügung gestellt, um diese jeweils über eine Flasche pro Bierkasten zu hängen. Alle Werbematerialien stehen für jeden Aussteller rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldeformular.

- § 37 Zur kostenlosen Veröffentlichung der Aussteller-Firmenlogos im Internet auf der Seite www.probiert-bamberg.de und der Verlinkung zu der jeweiligen Firmenhomepage müssen die Logos unmittelbar nach der Anmeldung, spätestens bis zum 31.07.2017, an info@probiert-bamberg.de als TIF, JPEG oder Vektorgrafik übermittelt werden. Später eingehende Logos können keine Verwendung mehr finden. Darüber hinaus übermittelt der Aussteller Informationen zu den an seinem Stand ausgeschenkten Biersorten, die in einer Bierliste auf der Seite www.probiert-bamberg.de veröffentlicht werden.
- § 38 Die Pläne und technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen. Mündliche Nebenabreden erlangen nur durch schriftliche Bestätigung der AL Gültigkeit.
- § 39 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bamberg.